

Statuten «Verein Pro Weichlen Turgi»

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «**Verein Pro Weichlen Turgi**» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Turgi. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Vereinszweck

Der Verein bezweckt

1. den ungeschmälernten Erhalt des Grüngürtels (Landwirtschaftszone, Wald, Feuchtbiotop), der das Weichlenquartier umgibt, und dessen ökologische Aufwertung

sowie

2. eine sorgsam, nachhaltig, durchgrünt gestaltete und eine hohe Wohnqualität aufweisende Überbauung des Bahnhofareals.

Die verschiedenen im Vereinszweck genannten Qualitätsziele werden in einem Arbeitspapier, das regelmässig aktualisiert wird, verbindlich definiert.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig. In diesem Sinne ist der Verein gemeinnützig.

3. Mittel/Finanzen

¹ Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

² Zur Erfüllung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- c. Subventionen
- d. Spenden und Zuwendungen aller Art

³ Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

⁴ Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4. Mitgliedschaft

¹ Mitglieder können Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

² Aufnahmegesuche sind schriftlich oder mündlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Austritt, Ausschluss, Erlöschen der Mitgliedschaft

- ¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- ² Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Bereits bezahlter Jahresbeitrag wird nicht zurückerstattet.
- ³ Der Austritt hat schriftlich zu erfolgen.
- ⁴ Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden, insbesondere, wenn es:
 - a. in schwerwiegender Weise gegen die Statuten des Vereins verstösst
 - b. gegen Zweck des Vereins verstösst
 - c. trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt
- ⁵ Mitgliedern, deren Ausschluss in Erwägung gezogen wird, ist vor der Beschlussfassung die Möglichkeit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben
- ⁶ Durch den Ausschluss erlöschen sämtliche Rechte aus der Mitgliedschaft.

6. Organe des Vereins

- ¹ Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. die Revisionsstelle
- ² Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.
- ³ Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich (brieflich oder E-Mail) unter Angabe der Traktanden eingeladen. Traktandenanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- ⁴ Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung und Angaben der Gründe verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

7. Die Mitgliederversammlung

- ¹ Die Mitgliederversammlung (MV) hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - a. Genehmigung des Protokolls der letzten MV
 - b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
 - c. Genehmigung des Revisionsberichts und der Jahresrechnung
 - d. Entlastung des Vorstandes

- e. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des Kassiers/der Kassierin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie die Revisoren
- f. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g. Genehmigung des Jahresbudgets
- h. Traktandenanträge von Mitgliedern
- i. Kenntnisnahme des Tätigkeitprogramms
- j. Änderung der Statuten
- k. Entscheid über die Auflösung des Vereins

² Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

³ Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten.

Art 8. Vorstand

¹ Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

² Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen, doch mindestens jährlich. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe von Gründen die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung im Vorstand auf dem Zirkularweg oder E-Mail möglich/gültig.

² Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

³ Der Vorstand konstituiert sich selbst.

⁴ Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Er kann für die Erreichung des Vereinszwecks Personen gegen eine angemessene Entschädigung beauftragen. In diesem Fall liegen die finanziellen Kompetenzen beim Vorstand.

⁵ Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Ko-Präsidenten zu zweien. Bei Verhinderung des Ko-Präsidenten/der Ko-Präsidentin zu zweien. Für die laufenden Kassageschäfte zeichnet der Kassier/die Kassierin einzeln.

⁶ Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Art. 9. Die Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle besteht aus 2 Revisoren/Revisorinnen. Sie hat jederzeit Einsicht in die gesamte Geschäftsführung des Vereins. Die Revisionsstelle kontrolliert die Jahresrechnung und erstattet zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

² Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 10. Auflösung des Vereins:

- ¹ Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zwei Drittel der anwesenden Mitglieder müssen einer Auflösung zustimmen.
- ² Im Falle einer Auflösung wird ein allfälliges Vereinsvermögen dem Natur- und Vogelschutzverein Turgi übergeben. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

Art. 11. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 3. März 2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Turgi, 3. März 2022/rev. 22. März 2022

Die Co-Präsidentin
Alexandra Koch



Der Co-Präsident
Laurent Vonwiller

